

Merkblatt

Hinweis zur Steuererklärung ab 2009 für Einkünfte aus Kapitalvermögen

Wie bereits in einigen Rundschreiben ausgeführt, möchten wir Sie nochmals auf die Änderungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen aufgrund der Abgeltungssteuer ab 2009 hinweisen.

Hierbei können bei den Einkünften aus Kapitalvermögen für viele Anleger bei der Steuererklärung ab dem Jahr 2009 bei der Berechnung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Ab dem Jahr 2009 werden automatisch alle Kapitaleinkünfte (Zinsen, Spekulationsgewinne und Dividenden) mit 25 Prozent Abgeltungssteuer besteuert. Dazu kommen noch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag, das ergibt dann insgesamt rund 28 Prozent.

Der Sparerfreibetrag beträgt bei Alleinstehenden 801,- Euro und bei Ehepaaren 1.602,- Euro. Die übersteigenden Beträge werden dann der Abgeltungssteuer unterworfen und durch die Bank automatisch an das Finanzamt abgeführt.

Steuerpflichtige, für die Abgeltungssteuer (Zinsabschlag,- oder Kapitalertragssteuer) abgeführt wurde, können nunmehr in Ihrer Steuererklärung ab 2009 entscheiden, ob Sie aufgrund Ihres Steuersatzes von der Anrechnung profitieren oder nicht.

Das bedeutet, dass Steuerpflichtige, die einen niedrigen Steuersatz (<25 Prozent) haben die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Ihrer Steuererklärung angeben und sich die abgeführte Abgeltungssteuer (Zinsabschlag- oder Kapitalertragsteuer) auf die Einkommensteuer als Vorauszahlung anrechnen lassen können.

Für Steuerpflichtige, die einen höheren Steuersatz (>25 Prozent) haben, ist es günstiger die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Ihrer Steuererklärung nicht anzugeben, da die Einkommensteuerbelastung gegenüber der bereits abgeführten Abgeltungssteuer (Zinsabschlag- oder Kapitalertragsteuer) höher ist. Mit der bereits abgeführten Abgeltungssteuer wäre die Versteuerung der Kapitaleinkünfte bereits erledigt.

Wir werden die Günstigerprüfung bei den Kapitaleinkünften ab 2009 in Ihrer Steuererklärung durchführen. Für diese Entscheidung benötigen wir von Ihnen alle Belege für die Kapitaleinkünfte. Wir möchten Sie auch noch darauf hinweisen, dass nicht alle Institutionen nach Ablauf eines Jahres die notwendigen Steuerbescheinigungen an Sie versenden. Sie müssen diese gegebenenfalls anfordern, was bei einigen Institutionen mit Kosten verbunden sein kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

RSO Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zweigniederlassung
Zwickau
Scheringer Str. 19
08056 Zwickau
Tel: 0375 / 27 77 8-0
Fax: 0375 / 27 77 8-99

Sitz Crimmitschau
Lindenstraße 22
08451 Crimmitschau
Tel.: 03762 / 48 905-0
Fax: 03762 / 48 905-55
E-Mail: rso@rsostbg.de
www.rsostbg.de

Zweigniederlassung
Gera
Fröbelstraße 15f
07548 Gera
Tel.: 0365 / 82 56 9-0
Fax: 0365 / 82 56 9-29